

Satzung

Eriba - Hymer-Club Württemberg

§1 Zweck und Ziel

1. Der Club ist eine Gemeinschaft von Freunden und Anhängern des Camping und Caravaning. Die Mitglieder sind Besitzer von Caravans oder Reisemobilen des Fabrikats Eriba - Hymer oder wollen diese erwerben.
2. Die Mitglieder wollen ein vielseitiges und lebendiges Clubleben führen. Dabei soll ein geselliger und kameradschaftlicher Umgang gefördert und Reise- und Rallyeerfahrungen ausgetauscht werden. Verbindungen zu anderen Freunden und Clubs sind zu bilden und zu erhalten.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Clubzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhalten von Versammlungen und Clubabenden
 - b) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Fahrten
 - c) Besuch von Veranstaltungen und Fahrten befreundeter Clubs

§ 2 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen ERIBA - HYMER - CLUB Württemberg und hat seinen Sitz in **71101 Schönaich, Lange Strasse 60** am Wohnort des amtierenden 1. Vorsitzenden.
2. Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen " eingetragener Verein " ("e.V.").
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Camping- oder Caravan Freund werden, der unbescholten ist, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der Religion, wenn er ausschließlich Caravans oder Reisemobile des Fabrikats Eriba-Hymer besitzt.
2. Mitglied kann auch werden, wer keinen Caravan oder kein Reisemobil besitzt sich jedoch verpflichtet, ausschließlich Caravans oder Reisemobile des Fabrikats Eriba-Hymer zu erwerben. Zusätzlich gelten die übrigen Bestimmungen aus Absatz 1.
3. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, Mann und Frau bei Voraussetzung einer Lebensgemeinschaft, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sind Familienangehörige im engeren Sinne Mitglieder ohne Stimmrecht.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn Sie für das laufende Geschäftsjahr ihren Beitrag entrichtet haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge schriftlich zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Clubs.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
 - d) Den Erwerb oder Wechsel eines Caravans oder Reisemobils dem Vorstand mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind gehalten an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahmeanträge Jugendlicher müssen von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
2. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller sich binnen einer Frist von 2 Wochen beschwerdeführend an den Vorstand wenden. Eine erneute Entscheidung des Vorstandes ist dann endgültig. Der Antragsteller hat keinen Anspruch, die Gründe seiner Ablehnung zu erfahren.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) mit der Auflösung des Clubs.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine vierteljährliche Kündigungszeit zum Schluss des Kalenderjahres ist einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Clubmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.
 - b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Clubs.
 - c) Wegen unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Clublebens.
 - d) Wenn ein Clubmitglied seinen Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht nachgekommen ist.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Club erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehepartner und Gleichgestellte müssen den gleichen Beitrag zahlen.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied austritt, ausgeschlossen wird oder im laufenden Geschäftsjahr eintritt.

3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann ordentliche Mitglieder, wenn der Beitrag vollständig entrichtet ist.

4. Bis spätestens zum 30.4. des laufenden Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden.
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) dem Kassierer.

2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung aller Beschlüsse.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für die in der Satzung genannten Aufgaben und für die Einhaltung der Satzung.

5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

6. Der Kassierer verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers .

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4

Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der nächsten Jahreshauptversammlung die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge sind mindestens 14 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er besonders verpflichtet, wenn ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes

2. Die Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen. Der Kassenprüfer, der 2 Jahre tätig war scheidet aus. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.

4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Wenn kein Antrag auf geheime Beschlussfassung gestellt wird, erfolgt diese offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang aber mals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung, im Wortlaut, in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Clubzweckes verwendet.

§ 15 Auflösung des Clubs

1. Der Club wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig Beschluss fasst.
3. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von vierfünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Das bei der Auflösung des Clubs vorhandenen Vermögen wird einer caritativen Institution zur Verfügung gestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder in Kraft.

Schönaich 14.03.2018